

F r a n z - Heidelberg berichtet über die Arbeit an den Pfälzischen Rechtsquellen. In einem Arbeitslager der Deutschen Forschungsgemeinschaft haben stellenlose Akademiker die Weistümer der Zent Kirchheim und Schriesheim abgeschrieben. Für die Rheinpfalz liegen fast alle Weistümer in Abschrift vor, für die Kurpfalz muß das Material noch gesammelt werden. Er betont ebenfalls, daß bei der Sammlung auf ältere Einheiten, nicht auf moderne Bezirksgrenzen, zurückgegangen werden muß. Für die Edition schlägt er einen Mittelweg zwischen Aubin und der Forderung Dieterichs vor; gewisse, vor allem örtliche, Kommentare sind nötig.

M a y e r - Freiburg hält die Bearbeitung bei Aubin für zu ausführlich wenn alle ländlichen Rechtsquellen eines größeren Raumes wirklich herausgegeben werden sollen. Dagegen sei aber eine knapp gefaßte Einführung und eine Einleitung mit Ortsgeschichte empfehlenswert. Wegen der Art der Bearbeitung sollen die einzelnen Editionsstellen Fühlung nehmen, Neben den Weistümern sind die Urbare zu berücksichtigen, die ja die Ausführung dessen bieten, was in den Weistümern festgelegt wird; ein großer Teil der Weistümer ist auch in den Urbaren überliefert.

c) Städtische Rechtsquellen

A m m e n n - Aarau weist nochmals auf die Stadtrechtsveröffentlichungen in der Sammlung der Schweizer Rechtsquellen hin; der Aargau ist darin vollständig enthalten. Er wirft die Frage auf, in wie weit dabei wirtschaftliche Quellen mitberücksichtigt werden sollen, man soll den Begriff Stadtrecht nicht zu eng fassen, aber andererseits auch zu starke Überschneidung mit den Urkundenbüchern vermeiden. Die Oberrheinischen Stadtrechte, die von der Badischen Historischen Kommission herausgegeben sind, sind nicht gleichmäßig bearbeitet, die Editionen für Nordbaden sind wenig brauchbar.